



Merkblatt – WOHNUNGSGELD 2009

(Mietenbeitrag im Sinne des Art. 91 des
Landesgesetzes Nr. 13 vom 17.12.1998,
in geltender Fassung)

Das Wohnungsgeld wird jenen Mietern von privaten Wohnungen (ausgenommen der Luxuswohnungen) gewährt, welche im Besitz eines registrierten Mietvertrages sind, (AUSGESCHLOSSEN SIND DIE MIETER DER WOHNUNGEN DES WOHNBAUINSTITUTES ODER ANDERER ÖFFENTLICHER KÖRPERSCHAFTEN wie z. B. des MILITÄRWESENS usw. und die vom obgenannten Gesetz vorgesehenen **VORAUSSETZUNGEN** haben und zwar:

- **ITALIENISCHE STAATSBÜRGER und EU BÜRGER**, die bei Einreichen des Gesuches seit **mindestens 5 Jahren im Landesgebiet ansässig sind** (gültig ist die historische Aufenthaltsbescheinigung) oder **mindestens eine fünfjährige Erwerbstätigkeit im Landesgebiet** ausgeübt haben;
- **ITALIENISCHE STAATSBÜRGER und EU BÜRGER**, die bei Einreichen des Gesuches im **Besitz der Erklärung der Zugehörigkeit** oder der **Angliederung** zu einer der drei **Sprachgruppen** sind;
- **NICHT EU BÜRGER**, die bei Einreichen des Gesuches, **ohne Unterbrechung**, seit **mindestens 5 Jahren regulär im Landesgebiet ansässig sind** und **mindestens eine dreijährige Erwerbstätigkeit** (Zusammenlegung der einzelnen Tage bis hin zu 1095 Arbeitstagen) im **Landesgebiet** ausgeübt haben;
- die gesetzlich vorgesehene Einkommenshöchstgrenze darf **nicht** überschritten werden;
- die Gesuchsteller dürfen **nicht** Eigentümer/Fruchtniesser einer Wohnung sein, welche dem Bedarf der Familie entspricht bzw. in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung weder das Eigentum noch den Fruchtgenuss einer solchen Wohnung abgetreten haben. Eine Wohnung entspricht dem Bedarf der Familie, wenn die Grösse mindestens 28 m² für 1 Person und zudem 15 m² für jede weitere Person ausmacht und die Wohnung vom Arbeitsplatz aus leicht erreichbar ist (bis zu 40 km Entfernung);
- die Gesuchsteller dürfen nicht zu einem öffentlichen Beitrag für den Bau, Kauf oder die Wiedergewinnung einer für die Familie angemessenen und vom Arbeitsplatz aus leicht erreichbaren Wohnung (40 km) zugelassen worden sein.

Die Vermögensverhältnisse der Eltern/Schwiegereltern werden von der zuständigen „Wohnungsgeldkommission“ bewertet.

WICHTIG

Das Wohngeld wird auf maximal 50 m² Nutzfläche für eine Person und vermehrt um 15 m² für jede weitere Person gewährt.

Den Wohngeldempfängern ist die **Untervermietung** der Wohnung, für die sie den Beitrag erhalten, **verboten**. Sollte die Wohnung trotzdem untervermietet werden, hat dies den Ausschluss vom Wohngeldempfang zur Folge.

Für Mietverhältnisse zwischen Verwandten ersten Grades und Verschwägerten (Eltern/Kinder und Schwiegereltern/Schwiegersonn bzw. -tochter) wird das Wohngeld nicht gewährt.

• WANN KÖNNEN DIE *NEUEN* GESUCHE FÜR WOHNUNGSGELD EINGEREICHT WERDEN?

Die **neuen Gesuche um Wohngeld** können **jederzeit** eingereicht werden und zwar beim Wohnbauinstitut in **BOZEN**, Mailandstr. 2, am:

- MONTAG und DIENSTAG: von 9.00 bis 12.00 Uhr
 - DONNERSTAG: von 08.30 bis 13.00 Uhr und von 14.15 bis 17.00 Uhr;
- oder bei den Aussenstellen des Wohnbauinstitutes in:
- **MERAN**, Piavestr. 12/B:
MONTAG, DIENSTAG von 09.00 bis 12.00 Uhr
DONNERSTAG von 08.30 bis 13.00 Uhr und von 14.15 bis 17.00 Uhr
 - **BRIXEN**, Romstr. 8:
MONTAG, DIENSTAG, MITTWOCH und FREITAG von 09.00 bis 12.00 Uhr
DONNERSTAG von 08.30 bis 13.00 Uhr und von 14.15 bis 17.00 Uhr
 - **SCHLANDERS**, Holzbruggweg 19 - DIENSTAG von 9.00 bis 12.00 Uhr
 - **BRUNECK**, Michael-Pacher-Str. 2 - DIENSTAG von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 16.45 Uhr und DONNERSTAG von 9.00 bis 12.00 Uhr.

• WELCHE EINKOMMEN WERDEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES WOHNUNGSGELDES BERECHNET?

- Alle steuerpflichtigen Einkommen, die vom Gesuchsteller und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt zusammenlebenden Personen bezogen wurden;
- Alle nicht steuerpflichtigen Einkommen, die vom Gesuchsteller und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt zusammenlebenden Personen bezogen wurden, welche der Familie durchgehend zur Verfügung gestellt werden, ausgenommen der Kriegspensionen, der Renten des INAIL (auch der tabellarischen INAIL Renten), des Begleitungsgeldes und der Beiträge an pflegebedürftige Personen.

Für diejenigen, die im Bezugsjahr über kein Einkommen verfügten, wird das aktuelle Einkommen, im Sinne des Art. 13ter des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 51 vom 15.12.1999, berücksichtigt.

Die Einkommen der Kinder, die steuermässig nicht zu Lasten sind werden nur zu 60% berücksichtigt.

Als Einkommen werden auch jene Beträge gezählt, die für Unterhaltszahlungen bezahlt werden (diese Einkommen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn eine Anzeige bei den zuständigen Ämtern für die Nichtbezahlung des Unterhaltes eingereicht wurde). Wer hingegen zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist, hat die Möglichkeit diese Beträge von seinem Einkommen in Abzug zu bringen, wenn die diesbezüglichen Bankbestätigungen über die erfolgten Zahlungen abgegeben werden.

Für die Gewährung des Wohngeldes werden folgende Familieneinkommen herangezogen:

- für die Gesuche, welche bis zum 30. April eingehen = **Einkommen des vorletzten Jahres;**
- für die Gesuche, welche ab dem 1. Mai eingehen = **Einkommen des letzten Jahres.**

Um festzustellen, ob das **bereinigte Familieneinkommen** die Einkommenshöchstgrenze überschreitet oder nicht, müssen alle Einkommen des Gesuchstellers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt zusammenlebenden Personen zusammengerechnet werden. Sodann können die Freibeträge des Grundbetrages für die Massnahmen der finanziellen Sozialhilfe für die zusammenlebenden Familienmitglieder abgezogen werden; zudem kann bei abhängiger Arbeit bzw. bei Pensionsempfang noch ein zusätzlicher Abzug von 25% getätigt werden.

Falls das bereinigte Familieneinkommen die gesetzlich vorgeschriebene Einkommenshöchstgrenze überschreitet, (derzeit € 27.000,00) hat der Gesuchsteller kein Anrecht auf den Mietenbeitrag.

Beispiel für die **Berechnung des bereinigten Einkommens: Gesuche 2009:**

Familie mit drei minderjährigen Kindern	
besteuerbares Einkommen aus abhängiger Tätigkeit	€ 25.800,00
minus 5 Freibeträge für Lebensminimum:	€ 22.003,20
	€ 3.796,80
Minus 25 %	€ 949,20
bereinigtes Einkommen	€ 2.847,60
	=====

• MIETVERTRAG

Dem Gesuch muss der Mietvertrag obligatorisch beigelegt werden.

Gemäss Staatsgesetz Nr. 449 vom 27.12.1997 **müssen** alle Mietverträge registriert werden.

Das Wohnbauinstitut nimmt vorschriftsmässig nur registrierte Mietverträge an. Die jährliche Registergebühr muss jedes Jahr bezahlt werden und die diesbezügliche Fotokopie des Beleges muss, zusammen mit den Fotokopien der Belege über die Mietbezahlung bei der Erneuerung des Gesuches um Wohngeld, abgegeben werden.

VORSICHT: Die Miete muss vom Konto des/der Antragstellers/in bezahlt werden. Die Kontonummer muss auf den eigenen Namen des/der Antragstellers/in lauten. Man nimmt **KEINE** Einzahlungen, die von Firmenkonten oder von anderen Personen durchgeführt werden, an).

- **AB WANN WIRD DER BEITRAG GEWÄHRT?**

Das Wohngeld wird **ab dem darauffolgenden Monat** nach Einreichung des Gesuches gewährt (z. B. Einreichung des Gesuches: 15. Mai 2009– Beginn des Mietenbeitrages: 01.06.2009).

- **DAUER DES BEITRAGES UND ERNEUERUNG DES GESUCHES:**

Das Wohngeld wird für die **Dauer eines Jahres** ab Datum der Gesuchseinreichung gewährt (im Falle der Erneuerung) oder ab dem darauffolgenden Monat (bei Erstgesuch).

Ungefähr ein Monat vor Verfall verschickt das Wohnbauinstitut mittels Post das Erneuerungsformular und der Gesuchsteller hat 15 Tage Zeit, die angeforderten Dokumente mit dem Erneuerungsformular abzugeben.

Somit wird die Ausbezahlung des Wohngeldes **nie unterbrochen**.

- **ABGABE DER BELEGE ÜBER DIE ERFOLGTE BEZAHLUNG DER MIETE:**

Bei der Gesuchseinreichung muss der Zahlungsbeleg der letzten Monatsmiete abgegeben werden. **Alle anderen Belege müssen bei der Erneuerung des Gesuches um Wohngeld abgegeben werden.** Somit kann Zeitverlust beim Schalter vermieden und den Bürgern ein besserer Dienst gewährleistet werden.

- **WIE WIRD DAS WOHNGELD BERECHNET?**

Um verstehen zu können, wie das Wohngeld berechnet wird, muss man wissen, was die soziale Miete und die Landesmiete ist.

Es wird nämlich die Differenz zwischen sozialer Miete, die aufgrund des Einkommens berechnet wird und der Miete laut Mietvertrag gewährt, und zwar maximal bis zum Ausmaß der Landesmiete.

Was ist die **SOZIALE MIETE?**

- * Sie wird aufgrund des Familieneinkommens errechnet, wobei die vorgesehenen Freibeträge für Familienmitglieder zu Lasten und zudem bei abhängigem Einkommen bzw. bei Pensionsbezug 25% abgezogen werden (siehe Einkommensberechnung oben). Die soziale Miete umfasst za. 10 - 25% des Einkommens.

Was ist die **LANDESMIETE?**

- * Die Landesmiete wird aufgrund der Baukosten berechnet, die von der Landesregierung festgelegt werden, erhöht um 30% für Grundstückskosten und Erschließungskosten, die von den Gemeinden festgelegt werden. **Derzeit beträgt die Landesmiete ungefähr € 6,16 pro m².**

HÖHE DES MIETENBEITRAGES

Insgesamt darf das Wohngeld pro Familie 6.000,00 Euro im Jahr und monatlich 500,00 Euro nicht überschreiten.

Beiträge, die weniger als 50,00 Euro im Monat betragen, werden einmal jährlich ausbezahlt.

Beiträge, die weniger als 10,00 Euro im Monat betragen, werden NICHT ausbezahlt.

Alle obgenannten Beträge werden jährlich mit Beschluss der Landesregierung, aufgrund der Steigerung der Lebenshaltungskosten, angeglichen.

Beispiel für die Berechnung des Wohngeldes

Mietvertrag mit einer monatlichen Miete von € 800,00 für eine 90 m² große Wohnung.

Die Familie, welche diese Wohnung bewohnt, besteht aus 3 Personen (Antragsteller mit Frau und Kind zu Lasten) und die soziale Miete beträgt monatlich € 200,00 (Beispiel).

Aufgrund der geltenden Landesgesetze kann das Wohngeld aufgrund der Nettowohnfläche von 50 m² für den Antragsteller + 15 m² für jede weitere Person berechnet werden.

In diesem Fall können also 80 m² herangezogen werden und nicht die effektiven 90 m² der Wohnung. Genannte Fläche wird um 25 % erhöht, nämlich $80 \times 25\% = 100 \text{ m}^2$.

Zu berücksichtigende Landesmiete (€ 6,16 x 100 m ²):	€ 616,00
soziale Miete:	€ 200,00

Wohngeld =

Differenz zwischen Landesmiete (da diese geringer ist als die Miete laut Vertrag) und sozialer Miete:

(€ 616,00 *minus* € 200,00): **€ 416,00 monatlich.**

Dieses Merkblatt soll kurze und einfache Informationen liefern.

Soweit in diesem Merkblatt nichts anderes vorgesehen ist, sind die Bestimmungen der Landesgesetze, in geltender Fassung, gültig.

November 2009